



Fortbildungsreglement

Reglement des Schweizerischen Verbandes der Ernährungsberater/-innen SVDE über die Fortbildung (Fortbildungsreglement, FBR-SVDE)

Vom 30. März 2019

Die Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes der Ernährungsberater/-innen beschliesst,

gestützt auf Art. 8.1 der Statuten,

und ausgehend

von § 4 der Berufsordnung sowie

von der Vision,

- a. die Qualität der Fortbildungstätigkeiten seiner Mitglieder nachhaltig zu sichern,
- b. die Mitglieder bei der Wahl von geeigneten Fortbildungsangeboten zu unterstützen,
- c. der Profession durch eine einfache und transparente Reglementierung der Fortbildungspflicht eine hohe Glaubwürdigkeit und ein hohes Ansehen in der Gesellschaft und der Fachwelt zu verschaffen,
- d. transparente Bildungsstandards zu schaffen, welche die sichere und wissenschaftlich fundierte Berufsausübung zum Ziel haben,

folgendes Fortbildungsreglement:

I Ziel und Zweck der Fortbildung

Art. 1 Ziel und Zweck der Fortbildung

¹ Eine regelmässige Fortbildungstätigkeit wird in § 4 der Berufsordnung von jedem Aktivmitglied des SVDE verlangt. Ziel ist es:

- a. die Berufsausübung basierend auf wissenschaftlich begründetem, aktuellem Fachwissen sicherzustellen;



- b. die in der Aus- und Weiterbildung erworbenen berufsspezifischen Kompetenzen zu erhalten und aufgrund der wissenschaftlichen Entwicklungen zu aktualisieren;
- c. theoretisches und praktisches Wissen zu erwerben, welches für die Berufsausübung relevant ist;
- d. das Interesse an Forschung, Lehre und Qualitätssicherung zu fördern;
- e. das Beziehungsnetz und die Zusammenarbeit aller beteiligten Professionen im Berufsfeld zu fördern und zu verbessern.

II Art und Umfang der Fortbildung

Art. 2 Grundsatz

¹ Alle Aktivmitglieder sowie Ehrenmitglieder des SVDE, sofern Letztere die Kriterien der Aktivmitgliedschaft erfüllen, sind ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen des FBR-SVDE verpflichtet.

² Alle fortbildungspflichtigen Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen bilden sich in dem Umfang sowie in der Art und Weise fort, wie es für eine verantwortungsvolle und kompetente Ausübung ihres Berufes notwendig ist.

³ Besonderes Gewicht ist der Entwicklung einer reflektierten Professionshaltung, als Resultat eines fortlaufenden, expliziten Auseinandersetzungsprozesses mit der eigenen Berufspraxis, beizumessen.

Art. 3 Art und Weise der Fortbildung

¹ Im Rahmen des FBR-SVDE ist die Wahl der Fortbildungsinhalte und Fortbildungsmethodik frei.

Art. 4 Form und Umfang der Fortbildung

¹ Im Rahmen des FBR-SVDE werden die verschiedenen Fortbildungstätigkeiten gemäss dem Bundesgesetz über die Weiterbildung, Art. 3 in zwei Kategorien unterteilt:

- a. Nichtformale Bildungstätigkeiten (Kurse, Kongresse, aktive Mitarbeit in Fachgruppen [max. 6 h]);
- b. Informelle Bildungstätigkeiten (Berufsverbandstätigkeit, Lesen von Fachliteratur, verfassen von Fachartikeln, betreuen von Bachelorarbeiten oder ähnliche Arbeiten, Tätigkeit als Praxisausbildner/Praxisausbildnerin, Fallvorstellungen, halten von Referaten, Lehrtätigkeit, Intervision/Supervision, etc.).

² Der Umfang der Fortbildung richtet sich nach dem Fortbildungsbedürfnis des einzelnen Ernährungsberaters und der einzelnen Ernährungsberaterin, das je nach Berufsfeld, Fachgebiet und Tätigkeit unterschiedlich sein kann.

³ Als untere Grenze für die nichtformale Fortbildung gelten mind. 18 Stunden pro Jahr. Hinzu kommen 22 Stunden informelles Lernen, was zusammengenommen 40 Stunden Fortbildung pro Jahr entspricht.



⁴ Als nichtformale Bildungstätigkeiten werden Fortbildungsangebote anerkannt, welche mit SVDE Punkten gemäss Art. 5 zertifiziert sind und somit einen klaren Bezug zur Profession haben und die inhaltlichen Vorgaben gemäss Art. 7 erfüllen.

⁵ Für die Erhebung der informellen Bildungstätigkeiten werden durch den SVDE entsprechende Empfehlungen und Leitlinien zur Verfügung gestellt.

⁶ Die Fortbildungspflicht wird unter folgenden Bedingungen sistiert:

1) Krankheit: Ein krankheits- oder unfallbedingter Ausfall muss mittels eines Arztrezepts belegt werden. Je nach Dauer des Ausfalls wird der Umfang der Fortbildungspflicht wie folgt reduziert:

- zwischen 9 und 12 Monaten: Fortbildungspflicht wird sistiert;
- zwischen 6 und 9 Monaten: $\frac{1}{4}$ der Fortbildungspflicht muss erbracht werden;
- zwischen 3 und 6 Monaten: Fortbildungspflicht wird halbiert;
- unter 3 Monaten: Fortbildungspflicht wird nicht verändert.

2) Mutterschaft: Ab dem Zeitpunkt der Geburt wird die Fortbildungspflicht für ein Jahr (365 Tage) sistiert.

3) Qualifizierende Aus- oder Weiterbildung (CAS, DAS, MAS, MSc, Doktorat): In dem Jahr / in den Jahren, in welchem/n das Bildungsangebot absolviert wird, sind die Mitglieder von der Fortbildungspflicht befreit.

Art. 5 Masseinheit der nichtformalen Fortbildungstätigkeit

¹ Die Masseinheit der nichtformalen Fortbildungsaktivitäten ist der SVDE Punkt, welcher einer Fortbildungsstunde (60 min) entspricht (siehe Zertifizierungsrichtlinien).

III Inhalte der Fortbildung

Art. 6 Verantwortung des Berufsverbandes

¹ Der SVDE unterstützt die fortbildungspflichtigen Mitglieder bei der Erfüllung der Fortbildungspflicht.

² Hierzu zertifiziert er nichtformale Fortbildungsangebote mit SVDE Punkten und bewirtschaftet eine Agenda, in welcher die zertifizierten Fortbildungsangebote im Überblick dargestellt sind.

Art. 7 Anerkennung von nichtformalen Fortbildungsveranstaltungen

¹ Eine nichtformale Fortbildungsveranstaltung muss:

- a. auf eine klare Berufsfeldorientierung ausgerichtet sein; oder
- b. sich an den allgemeinen, sozialen und persönlichen sowie berufsspezifischen Kompetenzen des Gesundheitsberufegesetzes orientieren (GesBG, Art. 3 bis Art. 5).

² Für die Anerkennung von nichtformalen Fortbildungsveranstaltungen sind die «Zertifizierungsrichtlinien» des SVDE zu beachten.



IV Erfüllung der Fortbildungspflicht

Art. 8 Aufzeichnungspflicht

¹ Alle Fortbildungspflichtigen führen ein Fortbildungsprotokoll, in dem sie die geleistete Fortbildung auflisten. Der Vorstand des SVDE legt das zu verwendende Aufzeichnungssystem fest.

Art. 9 Überprüfung der Fortbildungspflicht

¹ Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird durch den SVDE überprüft.

² In einem Turnus von 4 Jahren wird eine repräsentative Stichprobe der fortbildungspflichtigen Mitglieder des SVDE für eine vertiefte Überprüfung ausgewählt.

Art. 10 Erfüllung der Fortbildungspflicht

¹ Bei der regelmässigen Überprüfung der Fortbildungstätigkeiten durch den SVDE werden die Erfüllung der Fortbildungspflicht kontrolliert und Unstimmigkeiten festgestellt.

² Der Vorstand des SVDE entscheidet als abschliessende Instanz über die Erfüllung der Fortbildungspflicht.

Art. 11 Fortbildungsbescheinigung

¹ Der SVDE vergibt denjenigen Mitgliedern, welche die Fortbildungspflicht erfüllt haben, eine Fortbildungsbescheinigung.

² Den Inhabern einer Fortbildungsbescheinigung ist es erlaubt, unter Erfüllung der weiteren geforderten Kriterien, das privatrechtlich geschützte Label „Ernährungsberater SVDE / Ernährungsberaterin SVDE“ zu tragen.

V Nicht-Erfüllung der Fortbildungspflicht

Art. 12 Grundsatz

² Gegenüber Mitgliedern, die ihre Fortbildungspflicht nicht erfüllen, kann der Vorstand Massnahmen und Sanktionen bestimmen.

Art. 13 Massnahmen und Sanktionen

¹ Bei einer erstmaligen Nicht-Erfüllung der Fortbildungspflicht, wird das Mitglied schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass die Fortbildungspflicht nicht erfüllt wurde. Zudem wird es beim nächsten Überprüfungszeitpunkt wiederum kontrolliert.

³ Im Wiederholungsfall kann der geforderte Umfang der Fortbildungspflicht ausgeweitet werden.

⁴ Kommt ein Mitglied des SVDE den Anforderungen nach Fortbildung wiederholt nicht nach, prüft der Vorstand des SVDE ein Beschwerdeverfahren bei der Berufsordnungskommission.



VI Endbestimmungen

1. Dieses Reglement tritt am 1.1.2020 in Kraft. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Version.
2. Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Zertifizierung von Fortbildungen.